

Regelbedarfe ab 01.01.2019

<u>Regelbedarfsstufen</u>	<u>Für welche Personen</u>	<u>Betrag</u>
Regelbedarfsstufe 1 - § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II-	<ul style="list-style-type: none">• Alleinstehende**• Alleinerziehende**• Personen mit minderjährigem Partner	424 Euro
Regelbedarfsstufe 2 - § 20 Abs. 4 SGB II-	<ul style="list-style-type: none">• Ehe- oder Lebenspartner, die gemeinsam in einem Haushalt wirtschaften und beide volljährig sind***	382 Euro
Regelbedarfsstufe 3 - § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II - § 20 Abs. 3 SGB II -	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (18-24-jährige Kinder)*• Personen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des Jobcenters umziehen	339 Euro
Regelbedarfsstufe 4 - § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II - - § 23 Nr. 1 dritte Alternative SGB II	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (15-17-jährige Kinder bzw. minderjährige Partner)*• 14-jährige Kinder-	322 Euro
Regelbedarfsstufe 5 - § 23 Nr. 1 zweite Alternative SGB II	<ul style="list-style-type: none">• 6-13-jährige Kinder	302 Euro
Regelbedarfsstufe 6 - § 23 Nr. 1 erste Alternative SGB II -	<ul style="list-style-type: none">• 0-5-jährige Kinder	245 Euro

* Im § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II werden die Regelbedarfsstufen 3 bzw. 4 „sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft“ zugeordnet. Es scheint sich hier um ein redaktionelles Versäumnis zu handeln, da diese Stufen auch für nichterwerbsfähige sonstige Angehörige gelten müssten, auch den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum § 20 ist nichts anderes zu entnehmen. Erklären lässt sich das Versäumnis vielleicht regelungshistorisch, denn bis zum 31.12.2010 befanden sich die Regelungen zum Sozialgeld insgesamt separat im § 28 SGB II.

** Die Qualifikation als „alleinstehend“ oder „alleinerziehend“ hängt nicht vom Erreichen der Volljährigkeit ab.

*** Warum erhalten Partner nur Leistungen der Regelbedarfsstufe 2?

Mit diesem geringeren Regelbedarf wird bei Partnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterstellt, dass sie sich die „Generalunkosten“ der Haushaltsführung teilen. Darunter sind zum Beispiel die Kosten für Haushaltsenergie, Tageszeitung und ähnliche zu verstehen.